

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 3 (1925)

Artikel: Die Messapplikation nach der Lehre des hl. Thomas [Schluss]
Autor: Rohner, Gebhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Meßapplikation nach der Lehre des hl. Thomas.¹

Von Regens Dr. ROHNER, Freiburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

II.

Das heilige Meßopfer ist Ein und Dasselbe Opfer, wie das Opfer am Kreuze. Wie das Kreuzesopfer, ist daher auch die heilige Messe eine allgemeine Ursache (*causa universalis*), in deren Begriff es liegt, daß sie zugewendet (appliziert) werden muß, soll sie tatsächlich eine Wirkung hervorbringen.

Der Begriff Zuwendung (Applikation) der heiligen Messe besagt ein *zweifaches* : *einmal* « *fides et devotio* », d. h. einen Gläubigen, der durch den Akt des Glaubens und durch den Akt der gottfreudigen Hingabe bezeugt, daß er Anteil haben will am heiligen Meßopfer und durch dasselbe am heiligen Kreuzesopfer; und *dann* die Willensmeinung des Priesters, durch welche das heilige Meßopfer, diese allgemeine Ursache, auf den Träger der « *fides et devotio* » hingewendet wird.

Beides ist notwendig, damit eine Wirkung « *ex opere operato* » sich zeige.

Die « *fides et devotio* » ist an und für sich innerlich; aber einerseits *zeigt* sie sich *äußerlich*, und andererseits wird sie durch äußere Betätigung *gefördert*, geweckt, vermehrt.

Die an und für sich vorzüglichste Art, die innere « *fides et devotio* » äußerlich zu offenbaren, ist auf Seite der Gläubigen das Meßalmosen oder Meßstipendium. Während im ersten Artikel das Wesen der Meßapplikation und deren Folgerungen behandelt wurden,

¹ Fortsetzung vom Jahrg. 1924, pp. 385-410.

soll nun das Meßalmosen oder Meßstipendium der Gegenstand der besondern Erwägung und Untersuchung sein.

1. Wollen wir das *Meßalmosen* richtig erkennen, dann müssen wir zuerst die *Entstehung* desselben ins Auge fassen.

Das Meßalmosen ist entstanden aus den Opfertgaben, welche in den ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche die Gläubigen bei jeder heiligen Messe zum Altare brachten. Diese Opfertgaben waren vor allem Brot und Wein, also jene Gaben, welche zur Darbringung des heiligen Opfers notwendig waren.

Wozu war nun die *persönliche* Darbringung dieser Opfertgaben angeordnet worden? Wozu anders, als daß dadurch die Gläubigen ihren lebendigen Glauben an das heilige Meßopfer bekundeten und ihren freudigen Willen, an der heiligen Messe als der Feier des heiligen Kreuzesopfers lebendigen, innigen Anteil zu nehmen, also « fides et devotio »? In der Tat! Was konnte treffender den heiligen Glauben an das heilige Meßopfer ausdrücken als die persönliche Darbringung von Brot und Wein, durch deren Verwandlung (Consecration) das heilige Meßopfer sich vollzog? Was konnte bezeichnender die innere Opfertgesinnung äußerlich offenbaren und anregen als die Opfertgaben, welche die Gläubigen von ihrem Eigentume hingaben? St. Thomas sagt so schön: « Der Mensch opfert *von seinem Eigentume* zur Ehre Gottes, gleichsam zur Anerkennung, daß er alles von Gott habe, gemäß dem was David gesagt hat: ‚Dein ist alles, und was wir von Deiner Hand empfangen haben, gaben wir Dir.‘ Und deshalb beteuerte der Mensch bei Darbringung der Opfer, daß Gott die erste Ursache aller geschaffenen Dinge sei und das letzte Ziel, auf welches alles hingeordnet werden muß. »¹

Die äußere, sichtbare Gabe, die bei jedem Opfer dargebracht wird, hat überhaupt den Zweck, die innere Herzenshingabe zu bezeichnen. Durch das Opfer wollen wir eben unser Herz Gott ganz hingeben. Die äußere Gabe, die von unserem Eigentume, von dem, was uns lieb und teuer ist, genommen wird, soll bedeuten, daß uns an Gott hin nichts reut, nichts zu lieb ist, daß wir es ihm nicht gäben, daß

¹ St. Thomas I-II, 102, 3: « Homo *ex rebus suis*, quasi in recognitionem quod haberet ea a Deo, in honorem Dei ea offerebat, secundum quod dixit David (Paralip. XXIX, 14): ‚Tua sunt omnia et quae de manu tua accepimus, dedimus tibi.‘ Et ideo in oblatione sacrificiorum protestabatur homo quod Deus esset primum principium creationis rerum, et ultimus finis, ad quem essent omnia referenda. »

er uns lieber ist als alles Erschaffene, daß wir also in ihm, in ihm allein, in ihm ganz und gar unser letztes Ziel erkennen, bekennen und anerkennen. Als Opfergabe kann deshalb nur das Kostbarste, das Beste, das Liebste gut genug sein.

Beim heiligen Meßopfer, diesem Geheimnis des Glaubens, ist die eigentliche Opfergabe der heilige Leib und das heilige Blut Christi; doch ist sie verborgen unter den Gestalten von Brot und Wein. Wenn daher die Gläubigen Brot und Wein als persönliche Opfergaben zum Altare brachten, wollten sie dadurch bekennen, daß sie mit ganzem Herzen am Opfer des Leibes und Blutes, an der Opfergesinnung Christi teilnehmen, die Opfergesinnung Christi zur ihrigen machen. *Ihre* Gaben wurden ja verwandelt, also *ihre Herzen mitgeopfert*.

Anderseits wurde durch die allgemeine Darbringung der äußern Opfergaben der innere Glaube und die Herzenshingabe befördert, geweckt, vermehrt. Wenn vielleicht Hunderte von Gläubigen mit den Opfergaben in den Händen zum Altare hinzutraten, mußte das nicht auf die Einzelnen einen erhebenden Eindruck machen? Mußten nicht ihre Herzen gegenseitig zu freudigem Glauben und zu freudigem Opfergeiste aufgemuntert werden? Mußte nicht der tröstliche Glaube sie erfüllen, daß sie alle in Christo zusammengehören, *in ihm Einen geheimnisvollen Leib* bilden?

Doch, diese Opfergaben wurden nicht bloß dargebracht, um beim heiligen Opfer verwendet zu werden; sie sollten auch dienen für den Unterhalt der Priester und der Kirchendiener wie auch der Armen. Die Gläubigen kannten das Wort des Apostels: « Wißt Ihr nicht, daß diejenigen, welche im Heiligtume arbeiten, auch vom Heiligtume essen, und daß diejenigen, welche dem Altare dienen, auch Anteil haben am Altare, d. h. an dem, was auf dem Altare geopfert wird? »¹ Sie opferten daher dem Altare, damit auch die Diener des Altares daran teil hätten. Sie bekannten dadurch ihren Glauben, daß in die Hände der Priester das geheimnisvolle Opfer des Neuen Bundes gelegt ist, daß *nur* durch die Priester ihnen die lebendige Gemeinschaft mit dem heiligen Kreuzesopfer vermittelt werden kann. Weiterhin offenbarten sie damit ihren freudigen Willen, ihre innige Sehnsucht, ihr Verlangen, am Opfer des Priesters, d. h. am heiligen Meßopfer und dadurch am heiligen Kreuzesopfer lebendigen Anteil zu haben, — wiederum Aus-

¹ I. Corinth. 9, 13: « Nescitis quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant? »

druck von « fides et devotio ». Nach dem Maße dieses Glaubens und ihrer Hingabe wurden sie der himmlischen Früchte des heiligen Opfers teilhaftig. Sie schätzten sich glücklich, solch himmlischen Segen zu erlangen für die geringe zeitliche Ernte, welche sie dem Priester verschafften, nach dem Worte desselben heiligen Apostels: « Wenn wir euch Geistiges (Übernatürliches) gesät haben, ist es dann etwas Großes, wenn wir euer Leibliches (irdische Gaben) ernten ? »¹

2. Im Laufe der Zeit — wohl infolge der veränderten Lebensverhältnisse — wurden die Naturalgaben umgewandelt in Geldopfer (7.-8. Jahrhundert), wovon wieder zuerst die für das heilige Opfer notwendigen Auslagen bestritten wurden, dann für den Unterhalt der Priester und Kirchendiener und der Armen gesorgt ward. Allmählig wurden den Priestern *außerhalb* der Messe Geldalmsen verabreicht mit der Bedingung, das heilige Opfer in besonderer Weise zuzuwenden (applizieren). Diese Geldopfer wurden Meßalmsen oder Meßstipendien genannt, wie sie heute noch heißen.

Um eingetretene Mißbräuche abzuschaffen und um neue zu verhüten, mußte die Gesetzgebung der Kirche sich der Sache annehmen. Die « auri sacra fames » zeigte sich leider auch im Heiligtume. Strenge, sehr strenge Vorschriften und Gesetze wurden in bezug auf diese Geldopfer aufgestellt, besonders am Anfange des 17. Jahrhunderts. Je nach den Zeitbedürfnissen wurden sie geändert, verschärft, genauer und bestimmter gefaßt, bis sie die Form erlangten, welche der neue Cod. jur. Can. (can. 824-845) aufweist. Der Abschnitt, der darüber handelt, ist Art. IV. de Missae sacrificio (über das heilige Meßopfer) und ist überschrieben: « De Missarum eleemosynis vel stipendiis » (über die Meßalmsen oder Meßstipendien).

Das *entscheidende Grundgesetz*, das die Überlieferung aller Jahrhunderte zusammenfaßt, ist enthalten im Canon 824, der da lautet: « Nach althergebrachter und bewährter Übung und Anordnung der Kirche ist es jedem Priester, der die heilige Messe feiert und zuwendet (appliziert), erlaubt, ein Almsen oder Stipendium anzunehmen. »² Es ist also dem Priester *erlaubt*, ein Almsen anzunehmen; er begeht also keine Simonie; aber *nur* unter der Bedingung, daß er die heilige

¹ I. Corinth. 9, 11: « Si nos vobis spiritualia seminavimus, magnum est, si nos carnalia vestra metamus ? »

² Cod. jur. Can., can. 824, § 1: « Secundum receptum et probatum Ecclesiae morem atque institutum, sacerdoti cuilibet Missam celebranti et applicanti licet eleemosynam seu stipendium recipere. »

Messe feiere und dem Stipendiengeber in besonderer Weise zuwende. Was besagt daher die Annahme eines Meßstipendiums? Daß der Priester *verpflichtet* ist, die heilige Messe dem Stipendiengeber zu applizieren.

Es sei hier wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Can. 824 sagt: « Dem Priester, der *die Messe* appliziert », *nicht*: « *der die Früchte der Messe* appliziert. »

3. Was für eine Verpflichtung ist aber im genannten Canon ausgesprochen? Eine schwere oder leichte?

Es ist offenbar eine *schwere Verpflichtung*. Die ganze Überlieferung der Kirche, die Übereinstimmung der Theologen bürgt dafür. Auch der Canon 825 will gewiß nichts anderes, als die ganze Überlieferung der Kirche kennzeichnen, wenn er so bestimmt und klar sagt: « *Nunquam licet* », es ist niemals erlaubt, z. B. ein doppeltes Stipendium für dieselbe Messe anzunehmen. Dieser Ausdruck deutet im Munde der Kirche auf eine *wichtige* Angelegenheit hin, und da der Canon immer in der Einzahl redet, scheint ein *einzelnes* Meßalmosen schon wichtig zu sein in den Augen der Kirche, auch wenn die betreffende Geldgabe *an und für sich* noch keine bedeutende Sache ist. Auf den ersten Blick möchte man meinen, als sei dies zu streng geurteilt. Doch möge man bedenken, daß die heilige Kirche die Erfahrung von Jahrhunderten als Lehrmeisterin hat. Diese Erfahrung sagt ihr aber, welch große und gefährliche Mißbräuche und Ärgernisse in Sachen vorkommen können, wenn nicht mit aller Entschiedenheit dagegen aufgetreten wird. Durch strenge Belastung der Gewissen der Priester will sie auch die « *species lucri* », den Schein der sündhaften Gewinnsucht vom Heiligtume fernhalten und so die Gläubigen vor Ärgernis bewahren. Tönt nicht der entschiedene Ton der Can. 828, 829, 834, § 1, 840 und die Androhung von schweren Strafen für die Übertretung der erwähnten Gesetze in Can. 2324, wie ein hl. Fürchten und Bangen der Kirche, es könnten Mißbräuche entstehen und Unheil anrichten? Und durch die fast ängstliche Sorge, die aus den Vorschriften der Can. 834-844 hervorleuchtet, will uns die heilige Kirche nicht einschärfen, daß man in Sachen der Meßalmosen nicht genau und pünktlich und sorgfältig genug sein kann?

4. Welches ist nun aber der Ursprung dieser strengen Verpflichtung? Das ist die große Frage, welche bekanntlich seit Jahrhunderten die Moralisten beschäftigt und so ganz verschiedene Antworten erfahren hat.

Zwei Punkte sind es, in denen alle übereinstimmen, nämlich :

a) daß das Meßstipendium *nie und nimmer der Preis* für die Messe ist, und

b) daß der Priester, der das Meßalmosen annimmt, *die strenge Verpflichtung* zur Zuwendung der heiligen Messe hat, und zwar als *Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit*.

Aber gerade diese zwei sichern Punkte miteinander zu verbinden, macht die große Schwierigkeit aus ; denn sie scheinen einander auszuschließen. Wenn nämlich das Stipendium nicht der Preis für die heilige Messe, sondern nur ein Almosen an den Unterhalt des Priesters ist, wie kann dann doch von einer Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit die Rede sein, und umgekehrt ? —

Wo liegt also der Ursprung dieser strengen Verpflichtung ? Um darüber klar zu werden, müssen wir nochmals das Wesen dieses Geldopfers näher ansehen.

Die heilige Kirche nennt es mit der beständigen Überlieferung Meßalmosen oder Meßstipendium. Es ist also ein *Almosen*, das seiner Natur nach die freiwillige Unterstützung eines Armen ist, um ihm aus der Not zu helfen. Wer ein Almosen annimmt, ist dadurch zur Dankbarkeit gegen den gütigen Spender verpflichtet ; es ist dies aber keine Verpflichtung der Gerechtigkeit. Immerhin ist das Meßstipendium offenbar kein nacktes, bloßes Almosen an einen Armen ; es ist ja entstanden aus den Opfern, welche die Gläubigen in den ersten Zeiten zum Altare brachten. Wie oben dargelegt, dienten diese nicht bloß zur Feier des Opfers, sondern auch, um nach der Anordnung Gottes zum Lebensunterhalt der Priester beizutragen ; ebenso wollten die Gläubigen dadurch ihren Glauben und ihre freudige Opfergesinnung, ihre Sehnsucht und ihre Hoffnung auf Zuwendung des heiligen Opfers äußerlich bekunden. Und in welcher Gesinnung wurden die Opfern von den Priestern entgegengenommen ? Gewiß im gläubigen Hochgefühl ihrer hohen Würde und Macht ; aber auch in dankbarer Gesinnung und mit dem freudigen Willen, die Spender der Gaben gerne an der Kraft des heiligen Opfers teilnehmen zu lassen, wie sie von der Kirche belehrt waren.

Beim heutigen Meßalmosen geschieht dasselbe.

Der Gläubige, der es dem Priester darbietet, will damit sagen : *Ich glaube*, daß das heilige Meßopfer dasselbe Opfer ist, wie das Opfer am Kreuze ; ich glaube und bekenne, daß es dem Priester allein zukommt, mich durch das heilige Meßopfer tatsächlich am heiligen

Kreuzesopfer teilhaben zu lassen. Es ist nun mein innigstes Verlangen, am Opfer Christi, an der Opfergesinnung Christi teilzunehmen, und zum Beweise meines Verlangens und zum Zeichen meiner Opfergesinnung gebe ich dieses Almosen zum Lebensunterhalte des Opfer-Priesters, in der sichern Hoffnung und mit der inständigen Bitte, er möge auch mir das heilige Meßopfer und damit das heilige Kreuzesopfer in seiner ganzen erlösenden Kraft besonders zuwenden. Selbstverständlich sprechen die Gläubigen so nicht mit Worten, sondern durch die Tat, d. h. in der Natur *dieses Almosens* liegt es, daß es das Verlangen und die Hoffnung und *die Bitte um besondere Zuwendung* der heiligen Messe in sich birgt, aber nicht mehr, kein eigentliches Recht darauf.

Ähnlich, wie wenn einer einem Armen ein Almosen gibt mit der Bitte um das Gebet oder mit der Bedingung, daß der Arme eine Wallfahrt mache, so hört die Gabe nicht auf Almosen zu sein. St. Thomas sagt treffend: « Jene, welche den Armen Almosen geben, um von ihnen die Wohltat des Gebetes zu erlangen, reichen dieses Almosen nicht in dem Sinne, als wollten sie damit das Gebet erkaufen; sondern durch das freiwillige Almosen eifern sie die Herzen der Armen an, daß sie aus Liebe für sie beten.»¹ So ist es auch mit dem Meßalmosen. Die Gläubigen wollen damit gewiß nicht die Messe erkaufen; aber sie wollen durch den Beitrag an den Lebensunterhalt des Priesters diesen um so geneigter machen, von Dankbarkeit getrieben, ihnen in besonderer Weise das heilige Opfer zu applizieren.

Aber — wird man entgegenen — die heilige Kirche nennt dieses Almosen Stipendium; also ist es mehr als ein Almosen!

Trotzdem ist und bleibt das Stipendium *seiner Natur nach* ein Almosen; freilich eine *besondere Art von Almosen*. Es wird gegeben « *intuitu ministerii sacerdotis* », *in Hinsicht auf die priesterliche Dienstleistung*, nämlich die Feier und Applikation der heiligen Messe, um den Priester durch das Almosen anzueifern, der Bitte des Spenders des Almosens nachzukommen. Darum heißt es Stipendium. Insofern hat es Ähnlichkeit mit dem Solde der Soldaten und wird im Lateinischen auch mit dem gleichen Worte bezeichnet: Stipendium (Sold). Doch wenn auch Ähnlichkeit vorhanden ist, in Wirklichkeit

¹ St. Thomas II-II 100, 3 ad 2: « Illi qui dant eleemosynam pauperibus, ut orationis ab ipsis suffragia impetrent, non eo tenore dant, quasi intendentes orationes *emere*; sed per gratuitam beneficentiam pauperum animos provocant ad hoc quod pro eis gratis et ex caritate orent. »

besteht ein wesentlicher Unterschied. Durch das Stipendium der Soldaten wird ein eigentlicher rechtlicher Austausch vorgenommen zwischen dem Dienste der Soldaten und dem Stipendium als *Lohn*, als Sold, als *Preis* für den geleisteten Dienst ; es entsteht ein Vertrag, der in Kraft der ausgleichenden Gerechtigkeit (*justitia commutativa*) verpflichtet ; es wird der Dienst des Soldaten als gleichwertig mit dem Solde, mit dem Stipendium eingeschätzt. Beim Meßstipendium kann und darf von einem solchen *rechtlichen Austausch* zwischen Stipendium und priesterlicher Dienstleistung (Feier und Applikation der heiligen Messe) keine Rede sein ; sonst würde offenbare Simonie begangen. Das Stipendium ist ja ein zeitliches Gut (*bonum temporale*), die Feier und Applikation der heiligen Messe dagegen ein höheres geistliches, übernatürliches Gut (*bonum spirituale*) ; solche können aber ohne Simonie nie in Austausch (*commutatio*) gebracht werden, weil damit *Gleichbewertung* ausgedrückt wäre. Es ist also klar, daß das Spenden eines Meßalmosens oder Meßstipendiums *seiner Natur nach* unmöglich ein *Recht auf Zuwendung* der heiligen Messe bewirken, noch auch die Annahme eines Stipendiums *seiner Natur nach* die *Pflicht* zur Applikation auferlegen kann.

Aber könnte man nicht sagen : Es liegt in der Natur der Sache, ja *die strenge Gerechtigkeit* verlangt es, daß derjenige, der für andere arbeitet und sich abmüht, von ihnen auch gebührenden Unterhalt bekomme ? Dieser Satz kann nur Geltung haben, wenn es sich um *rein menschliche Verhältnisse* handelt. In solchen ist in der Tat die Arbeit und die Mühe durch einen Preis schätzbar (*pretio aestimabile*), und deshalb kann ein rechtlicher Austausch zwischen Arbeit und Lohn, zwischen Arbeit und Unterhalt stattfinden, so daß in diesem Falle die « *justitia commutativa* », die ausgleichende Gerechtigkeit in Anwendung kommt. In rein menschlichen Verhältnissen ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für geleistete Arbeit Lohn und Unterhalt *schuldig* (*debitum ex justitia*). Sobald es sich aber *um göttlichen, priesterlichen Dienst handelt*, liegt die Sache ganz anders. Der Priester ist dann nur Stellvertreter Christi ; seine Arbeit ist die Arbeit und Mühe Christi. Würde er sie um Lohn anbieten und leisten, so wäre dies Simonie ; denn

- a) er würde Göttliches und Irdisches für gleichwertig halten ;
- b) er würde etwas verkaufen, was ihm nicht gehört, worüber er nicht verfügen kann, weil er nur dessen Verwalter im Namen Christi ist ;
- c) er würde etwas verkaufen, was aus dem freigebigsten Willen Gottes hervorgeht, von dem Gott ausdrücklich befohlen hat : « Ihr

habt es umsonst empfangen ; ihr sollt es auch umsonst (ohne Lohn) weitergeben. » — Wer aber solches tut, der begeht Gott und den göttlichen Dingen gegenüber eine große Verunehrung, er begeht eben die Sünde der Simonie. So der heilige Thomas.¹ Christus will also nicht, daß seine Arbeit und Mühe auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie menschliche Arbeit in rein menschlichen Verhältnissen. Es bleibt also fest, daß das Meßalmosen *seiner Natur nach* niemals die strenge Pflicht der Applikation der heiligen Messe mit sich bringen kann.

5. Aber nochmals : *Wo liegt denn der Ursprung dieser strengen Verpflichtung ?*

Die Quelle derselben muß offenbar *außerhalb der Natur des Almosens* liegen, also auch unabhängig vom Spender und Empfänger desselben sein. *Es kann nur das positive Gebot der Kirche im Anschlusse an das göttliche Gesetz sein.* Die heilige Kirche und sie allein kann in vorliegender Sache eine schwere Verpflichtung aufladen und zwar eine solche der strengen Gerechtigkeit. Wer das Gebot der Kirche nicht achtete, würde deshalb nicht bloß eine Sünde des Ungehorsams gegen die Kirche begehen, sondern auch eine Sünde gegen die Tugend der strengen Gerechtigkeit. Wie z. B. das Gebot der Kirche, an Sonntagen der heiligen Messe beizuwohnen, in Kraft der Tugend der Gottesverehrung (*ex virtute religionis*) verpflichtet, so bindet das Gesetz der Kirche, nach Annahme eines Meßalmosens zur Applikation der heiligen Messe verpflichtet zu sein, in Kraft der Tugend der Gerechtigkeit, nicht bloß des Gehorsams gegen die Kirche.

Warum kann nun die Kirche in Sachen des Meßalmosens eine so schwere Verpflichtung auferlegen ? Weil sie — wie oben bemerkt — im Namen Christi auftritt. Christus aber kann doch gewiß entscheiden, wem und wann und wie weit er seine hohenpriesterlichen Dienste leisten will, also auch entscheiden, wem und wann und wie weit sein Stellvertreter, der Priester, die priesterliche Dienstleistung *schuldig*

¹ St. Thom. II-II 100, 1 : « Res spiritualis non potest aliquo terreno pretio compensari. . . . Ideo Petrus in ipsa sui radice Simonis pravitatem condemnans, dixit (Act. 8, 20) : Pecunia tua tecum sit in perditionem : quoniam donum dei existimasti pecunia possideri Praelatus Ecclesiae non est dominus spiritualium rerum, sed dispensator, secundum illud I. Corinth. 4, 1 : Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. . . . Spiritualia ex gratuita voluntate Dei proveniunt. Unde et Dominus dicit Matth. 10, 8 : Gratis accepistis, gratis date. Et ideo aliquis emendo vel vendendo rem spiritualem, irreverentiam exhibet Deo et rebus divinis : propter hoc peccat peccato irreligiositatis ».

ist. Das entscheidet und befiehlt er durch das Gesetz seiner heiligen Kirche. Also nicht *wegen des Stipendiums* ist der Priester *schuldig zu applizieren*, sondern *wegen des Gebotes der Kirche*, das aber in *Hinsicht auf das Stipendium* gegeben wurde (*intuitu stipendii*). Die Kirche stützt sich hierin auf das göttliche Gebot: « Der Arbeiter ist seines Lohnes wert »¹, und: « Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst (ohne Lohn) sollt ihr es weitergeben ». ² Aber aus der allgemeinen Pflicht der Gläubigen, für den Unterhalt der Priester zu sorgen, geht noch nicht die Pflicht des einzelnen hervor, in einem Einzelfalle (wie die Darbringung des heiligen Meßopfers) dies zu tun; und daß der Priester gerade *diesen* Gläubigen aus strenger Rechtspflicht ins heilige Opfer einschließen müsse, andere dagegen nicht, das folgt aus der allgemeinen Pflicht seines Amtes nicht. Es gilt hier, was St. Thomas bei ähnlicher Gelegenheit sagt: « Zu bestimmen, was im Einzelfalle zu geschehen hat, ist dem Gesetz der Kirche vorbehalten. »³

6. Aber *wo* — so wird man fragen — ist denn *ein solches Gebot der Kirche inbezug auf das Meßalmosen zu finden?*

Bestimmt und klar im Can. 824, § 1. Wenn es daselbst heißt: « Es ist jedem Priester, *der das heilige Meßopfer feiert und zuwendet*, erlaubt, ein Almosen anzunehmen », ist damit nicht bestimmt ausgedrückt, *nur unter der Bedingung*, daß der Priester dem Stipendiengeber das heilige Opfer appliziere? oder mit andern Worten: Wenn der Priester das Stipendium annimmt, dann sei er streng verpflichtet, zu applizieren. Daß das kein neues, sondern ein uraltes Gesetz ist, sagt der Can. selber. « Nach althergebrachter Übung und Anordnung der Kirche ist es erlaubt. » . . . Also in der ersten Zeit ist das Gesetz durch Gewohnheit und Übung, die aber von der Kirche bestätigt war, hochgehalten und weitergegeben worden, bis es schriftlich niedergelegt wurde und so den Charakter eines eigentlichen Kirchengesetzes bekam.

Welcher Art diese Verpflichtung ist, welche das Gebot der Kirche auferlegt, kann unschwer aus dem § 2 desselben Can. entnommen werden. Es heißt dort: « Wenn einer mehrmals im Tage

¹ Matth. 10, 10: « Dignus est operarius cibo suo. » Luc. 10, 7. I. Tim. 5, 18.

² Matth. 10, 8: « Gratis accepistis, gratis date. »

³ St. Thom. II-II 87 1 ad 2: « Praeceptum de solutione decimarum, quantum ad id, quod est morale, datum est in Evangelio a Domino, ubi dicit Luc. 10, 7: Dignus est operarius mercede sua. Sed determinatio certae partis est reservata ordinationi Ecclesiae. »

das heilige Opfer feiert und eine Messe ‚ex titulo justitiae‘ appliziert ». Also ist klar, daß die Annahme eines Stipendiums durch das Gesetz der Kirche ein «titulus justitiae» wird, d. h. ein Grund, der in Kraft *der Tugend der Gerechtigkeit* zur Applikation verpflichtet.

Umgekehrt aber ist im Can. 824, § 1, *dem Sinne nach* auch enthalten: Es ist den Gläubigen gestattet, dem Priester ein Almosen zu geben unter der Bedingung, daß für sie das heilige Opfer appliziert werde. *Durch das Gebot der Kirche* haben wir also strenges Recht und strenge Pflicht, das *Rechtsverhältnis zwischen Priester und Stipendiumgeber*. Durch dieses Gebot weiß der Priester, wie er in diesem Falle die durch die Priesterweihe erhaltene göttliche Gewalt auszuüben hat; die Gläubigen wissen bestimmt und klar, was sie im vorliegenden Falle vom Priester zu erwarten berechtigt sind. Die Sache ist heikel. Ohne Gefahr für große Mißbräuche konnte sie unmöglich dem Belieben des Priesters überlassen bleiben. Die Sache ist wichtig. Die Gläubigen dürfen bestimmte und klare Auskunft haben, wie ihre zeitlichen Gaben eingeschätzt werden.

Doch nochmals sei es betont: Nicht kraft des Almosens oder Stipendiums, sondern durch das positive Gesetz der Kirche, das freilich gegeben ist im Hinblick auf das Stipendium, entsteht Pflicht und Recht. Wenn daher im Cod. jur. Can. häufig die Ausdrücke vorkommen: «*Ein Almosen annehmen für die Zuwendung der heiligen Messe*»,¹ «*Durch Darbietung eines Almosens um die Zuwendung der heiligen Messe bitten*»², «*Es werden von den Gläubigen Stipendien für die Messe dargebracht*»³, so erkennen wir daraus leicht, wie die heilige Kirche sich bemüht, mit edler, wohlüberlegter Zartheit den Charakter des Almosens, den Charakter der freiwilligen Opfergabe zu sichern, wenn auch strenge Gebote und Vorschriften jeglichen Mißbrauch, der in einer so heiklen Sache leicht vorkommt, verhüten sollen. Die genannten Ausdrücke halten ganz unwillkürlich den Gedanken an einen *Preis der Messe* ferne. Freilich, obwohl zwischen Stipendium und Applikation der Messe ein rechtlicher Austausch (commutatio) nicht eintritt noch eintreten darf, wie zwischen Sache und Preis für dieselbe, wird von der Kirche doch immer der Ausdruck gebraucht: Ein Almosen annehmen *für* die Zuwendung der heiligen

¹ Can. 825, n° 3. «*Accipere eleemosynam pro applicatione missae.*»

² Can. 825, n° 1. «*Oblata eleemosyna petere missae applicationem.*»

³ Can. 826, § 1. «*Stipendia quae a fidelibus pro missis offeruntur.*»

Messe¹; aber das Wörtchen « Almosen » schließt sogleich die falsche Ansicht aus, als gebe oder empfangen man dadurch den Preis der Messe. Der Ausdruck « Almosen » zeigt eben an, daß man durch einen freiwilligen Beitrag an den Unterhalt des Priesters auch einen Beweggrund setzen will, den Priester zur dankbaren Gegenliebe zu ermuntern. Ein Geldalmosen oder Stipendium *für* Zuwendung der heiligen Messe empfangen, heißt also nicht etwa, Geld *als Preis für* (*pro*) Zuwendung der Messe annehmen, sondern eine *Unterstützung als Bitte um* (*pro*) Zuwendung der Messe. Wenn der Priester nach Annahme des Meßalmosens *wie strenge Pflicht* (*gravis obligatio*) zu applizieren hat, so liegt ihm diese ob durch das strenge Gebot der heiligen Kirche, nicht in Kraft des Stipendiums, wie schon oben ausgeführt wurde.

7. Wenn daher ein Priester trotz des empfangenen Almosens nicht appliziert, so versündigt er sich *gegen die Tugend der Gerechtigkeit*. Er hat das *bestimmte Recht* des Stipendiumgebers auf Zuwendung der heiligen Messe, das diesem das Kirchengesetz verleiht, verletzt. Ferner, er *behält das Stipendium*, das er nach Vorschrift der Kirche nicht behalten darf; oder (im Falle, daß er ein doppeltes Stipendium annimmt und nur einmal appliziert) er behält auch das zweite Stipendium, das nach Gesetz ihm nicht gehört; oder (im Falle, daß er ein höheres Stipendium verlangt, als gesetzlich bestimmt ist) er behält etwas über das, was nach Vorschrift ihm nicht gebührt — er handelt immer gegen die *Gerechtigkeit, gegen die strenge Gerechtigkeit*; doch darf sie *nicht ausgleichende Gerechtigkeit* (*justitia commutativa*) genannt werden. Unsere Begriffe und Worte sind eben den rein menschlichen Verhältnissen entnommen, die deshalb, auf übernatürliche, göttliche Dinge angewendet, nicht im ganz gleichen Sinne gebraucht werden dürfen. So ist es mit dem Begriffe « Gerechtigkeit » (*justitia*) in Sachen des Meßalmosens. So oft wir nun den Ausdruck « *ausgleichende Gerechtigkeit* » (*justitia commutativa*) gebrauchen, so ist damit gesagt, es *habe ein Austausch* zweier Dinge stattgefunden, ein Austausch, der die Gleichwertigkeit beider Sachen bezeichnet. Auf das Meßalmosen angewendet, schließt deshalb der Ausdruck « *justitia commutativa* » *an und für sich* unwillkürlich den Begriff der Simonie in sich. Dennoch aber will die heilige Kirche, daß der Priester nach empfangenem Meßalmosen in Kraft der Tugend der Gerechtigkeit verpflichtet sei, die heilige Messe zu applizieren. Es ist daher am

¹ Can. 825, n^o 3: « Accipere eleemosynam *pro* applicatione missae. »

besten, wenn man, wie die heilige Kirche es macht, in Sachen des Meßalmosens wohl von *strenger Gerechtigkeit* redet, sie aber niemals ausgleichende Gerechtigkeit (*justitia commutativa*) nennt ; nicht etwa deshalb, weil die Gerechtigkeit in Sachen des Meßstipendiums nicht ebenso streng verpflichtete wie in rein menschlichen Dingen, sondern weil die Natur der Sache den *Austausch* (*commutatio*) einfach ausschließt.

Mit großer Weisheit sagt deshalb die Kirche im Can. 1544, § 2, wo eine ähnliche Sache, wie das Meßalmosen behandelt wird : « Eine Stiftung, gesetzmäßig angenommen, zieht die Natur des unbenannten Vertrages « *do ut facias* » an. »¹ Es heißt nicht : *hat die Natur* des Vertrages, sondern : *zieht die Natur an*. Das will wohl sagen : An und für sich, ihrer Natur nach hat die Stiftung diesen Charakter nicht und kann ihn nicht haben ; aber durch das positive Gesetz der Kirche zieht sie die Natur dieses Vertrages an, d. h. wer die Stiftung gesetzmäßig annimmt, der ist in Kraft der Gerechtigkeit verpflichtet, die Bedingungen der Stiftung einzuhalten und umgekehrt.

So ist es auch mit dem Meßalmosen, das, rechtmäßig angenommen, von vielen ein Vertrag « *do ut facias* » genannt wird.

« Ich *gebe dir* das Stipendium, *damit du mir* die Zuwendung der heiligen Messe *machest*. » Ein Vertrag in Kraft der ausgleichenden Gerechtigkeit kann es nicht sein ; es wäre offenbar Simonie. Wenn daher dieser Vertrag aus strenger Gerechtigkeit verpflichtet, so kann es nur durch das positive Gesetz der Kirche sein. Wenn man nur die Natur der Sache in Anschlag bringt, dann würde in diesem Falle sich bewahrheiten, was *Prümmer* schreibt : « In den ungenannten Verträgen kommt *nicht so fast die strenge Verpflichtung der Gerechtigkeit* in Betracht, als vielmehr die *Billigkeit*. »² *Lehmkuhl* nennt mit großer Vorsicht die Gerechtigkeit, in welcher das Meßalmosen verpflichtet, *strenge Gerechtigkeit*, aber « *justitiae speciem induit* », « *zieht eine besondere Art der Gerechtigkeit an* », als wollte er sagen : Es ist nicht die ausgleichende Gerechtigkeit (*justitia commutativa*), wie sie in rein menschlichen Sachen vorkommt, sondern eine besondere Art, wie sie überhaupt in vorliegendem Falle möglich ist, ohne Simonie.³

¹ Can. 1544, § 2 : « *Fundatio legitime acceptata naturam induit contractus synallagmatici : do ut facias.* »

² *Prümmer*, Theol. Mor. tom. II, pag. 205 : « *In contractibus innominatis non habetur stricta obligatio justitiae, sed potius aequitas.* »

³ *Lehmkuhl*, De Eucharistia, Sectio II, c. I, art. III, § 3 ad II.

Wenn die Auktoren in Sachen des Meßstipendiums von einem *Vertrage* reden, so fügen sie immer ein beschränkendes Wörtchen bei: « *ad instar contractus* », *nach Art* eines Vertrages, oder « *quasi contractus* », *gleichsam* ein Vertrag. Alle fühlen es, daß in Bezug auf das Meßalmosen die Ausdrücke: Vertrag, strenge Gerechtigkeit, nicht *ganz* wie in rein menschlichen Verhältnissen gebraucht werden dürfen.

Der letzte Grund ist immer derselbe: Nicht in Kraft des Stipendiums, sondern kraft des positiven Gesetzes der Kirche, welches *in Hinsicht* auf das Stipendium, *anläßlich* des gegebenen und empfangenen Stipendiums aufgestellt wurde, *entstehen gegenseitig Recht und Pflicht*. Nur dann wird jede Simonie und jeder Schein von Simonie ferngehalten.

8. *Nach dem gleichen Grundsatz* muß die Frage *der Restitutionspflicht*, der Pflicht, veruntreute Meßalmosen zurückzuerstatten, gelöst werden. Auffallend ist, daß der Cod. jur. Can. kein Wort über diese Pflicht sagt, während z. B. die Restitutionspflicht inbezug auf erhöhte Taxen, von denen im Can. 1507 die Rede ist, so bestimmt ausgesprochen wird.¹ Desgleichen wird von den Dispenstaxen in Can. 1056 klar gesagt, daß sie, gegen die Vorschrift des Gesetzes verlangt, zurückerstattet werden müssen. Auch daß der suspendierte Benefiziat, der trotz der Kirchenstrafe die Früchte des Benefiziums genießt, diese zurückerstatten müsse, wird ausdrücklich im Can. 2280 festgesetzt usw.

Dagegen wird im Strafkanon 2324, der befiehlt, wie die Übertreter der Can. 827, 828, 840, § 1, also der Vorschriften über das Stipendienwesen, vom Bischofe zu bestrafen seien, mit keiner Silbe der Restitutionspflicht Erwähnung getan.

Woher wohl diese scheinbar auffallende Tatsache?

Es war gar nicht nötig, von der Restitutionspflicht zu reden. Denn, wenn ein Priester ein Stipendium angenommen hat, so ist er *nach dem Gesetze der Kirche* zur Applikation der Messe strenge verpflichtet und diese *Verpflichtung hört nicht auf*, solange er das *Stipendium behält*. Bis er die Applikationspflicht erfüllt hat, darf er das angenommene Almosen nicht als sein volles Eigentum betrachten und darum nicht darüber verfügen. Er ist verantwortlich dafür, weil er es durch die Annahme in seine Verwaltung genommen hat, und zwar geht die Verantwortlichkeit so weit, — so bestimmt es ausdrücklich das positive Gesetz der Kirche im Can. 829 — daß, wenn

¹ Can. 2408.

das Stipendium auch ohne Schuld des Priesters verloren geht, die Pflicht der Zuwendung der heiligen Messe deshalb nicht aufhört. Also solange die vom Priester übernommene Pflicht nicht erfüllt ist, gehört einfach das Meßalmosen noch nicht ihm; er hat fremdes Gut in seinen Händen. Es mag noch so lange Zeit darüber verstreichen, die Lage bleibt sich die gleiche. Dies letztere hat die heilige Kirche noch ausdrücklich festsetzen wollen durch die Vorschrift des Can. 1509, Nr. 5, welche lautet: «*In Bezug auf Meßalmosen gibt es keine Verjährung.*»¹ Wenn deshalb ein Priester — was Gott verhüte — trotz der bestimmten Einschärfung durch den Can. 834 die Vereinbarung in Bezug auf Ort und besonders hinsichtlich der Zeit der Celebration nicht eingehalten, aus eigener Schuld die vereinbarte Zeit hat verstreichen lassen, so hört die Verpflichtung der Applikation nicht auf. Er hat gesündigt, unter Umständen schwer gesündigt; die Sünde kann nicht mehr ungeschehen gemacht werden; er kann das Versäumte in Bezug auf Zeit nicht mehr einholen; aber was er noch kann, das muß er leisten, die heilige Messe — verspätet zwar — applizieren, entweder selber oder durch einen andern Priester. Erst dann darf er das Stipendium als Eigentum behalten.

Aber kann nicht der Stipendienggeber *die Rückerstattung des Meßalmosens verlangen*? An und für sich nicht, d. h. das gegebene Almosen gibt ihm kein Recht dazu; dadurch würde er ja zeigen, daß er mit dem Stipendium die heilige Messe habe erkaufen wollen. Immer muß betont werden: Das *Stipendium* hat das Gesetz der Kirche veranlaßt, kraft dessen der Stipendiumgeber ein Recht auf Zuwendung der Messe bekommt. Weiß er nun, daß der Priester das Recht verletzt, die Pflicht nicht erfüllt, so kann er nicht etwa das Almosen zurückverlangen — das ist ganz und gar gegen das Wesen des Almosens —; er kann bei der Kirche, welche durch ihr Gesetz ihm das Recht auf Zuwendung der Messe eingeräumt hat, Klage führen; die Kirche wird den Fall untersuchen, den pflichtsäumigen Priester an die Pflicht ermahnen, im Falle, daß er sie aus eigener Schuld nicht mehr erfüllen kann, ihn bestrafen, *vielleicht dadurch bestrafen*, daß sie ihn zur Rückerstattung der veruntreuten Stipendien anhält. Da aber Pflicht und Recht in Sachen des Meßalmosens vom Gesetze der Kirche herrühren, so kann auch *nur* die Kirche *durch positiven Entscheid* die Restitutionspflicht auferlegen.

¹ Can. 1509, n° 5: «*Praescriptioni obnoxia non sunt: 5° Eleemosynae et onera missarum.*»

9. Daß dieser Grundsatz in vorliegender Frage von entscheidender Bedeutung ist, möge noch der Hinweis auf einzelne Vorschriften der Kirche bekräftigen.

Can. 824, § 2, bestimmt, daß ein Priester, der mit Erlaubnis mehrmals im Tage die heilige Messe feiert, nur für Zuwendung einer dieser heiligen Messen ein Almosen annehmen darf, außer am heiligen Weihnachtsfeste. Diese Bestimmung war früher nicht, und die heilige Kirche könnte sie wieder aufheben, wenn sie es für gut fände.

Im Can. 825 wird festgesetzt, daß niemals für Zuwendung derselben heiligen Messe ein doppeltes Stipendium angenommen werden darf. Auch dieses Gesetz bestand früher nicht. Noch im 16. Jahrhundert war es erlaubt, so viele Stipendien für dieselbe Messe anzunehmen, als der Unterhalt des Priesters für den betreffenden Tag erheischte. Dies zu beurteilen, war damals dem Priester überlassen. Weil begreiflicherweise große Mißbräuche offenbar wurden, hat die heilige Kirche das Urteil darüber dem Diözesanbischof zuerkannt, und verordnet, daß für dieselbe Messe nur Ein Stipendium angenommen werden dürfe, dessen Höhe der Ortsbischof zu bestimmen habe, wie es heute im Cod. jur. Can. 825 und 831 festgesetzt ist. Auch diese Verordnung könnte die Kirche wieder ändern und es gibt auch heutzutage einzelne Fälle, in denen dies aus wichtigen Gründen geschieht.

Auch die sog. Meßreduktionen sind nichts anders, als die ganz besondere Erlaubnis, für dieselbe heilige Messe mehrere Stipendien annehmen zu dürfen.

Wenn im Can. 825, Nr. 2, strenge verboten wird, ein Almosen zu empfangen für eine heilige Messe, welche der Priester aus einem andern Pflichtgrunde schuldig ist und tatsächlich appliziert, so ist zu sagen, daß auch dieses Verbot früher nicht war.

Gewiß mit großer Weisheit und Klugheit sind die bestehenden Gesetze von der heiligen Kirche aufgestellt worden; doch aus dem Gesagten erhellt, daß das Gesetz der Kirche in dieser Frage maßgebend ist.

10. Dies gilt besonders auch in Bezug auf die Entscheidung, ob etwas ein *Pflichtgrund* (titulus justitiae) sei oder nicht.

Aus dem Canon 824, § 2, haben wir entnommen, daß durch das Gesetz der Kirche die Annahme eines Stipendiums den Priester strenge verpflichtet, die heilige Messe zuzuwenden. *Das Stipendium ist also ein Pflichtgrund* (titulus justitiae). Der Can. 825, Nr. 2, setzt offenbar noch andere Pflichtgründe voraus. Es sind die allgemein bekannten.

a) Einmal der Pflichtgrund, der aus einem *bestimmten kirchlichen Amte* hervorgeht, nämlich Pfarramt, bischöfliches Ordinariat, Amt bestimmter Ordensobern, Pfarr- und Bistumsverweser. Die Träger dieser kirchlichen Ämter *müssen* nach Can. 466, 339 und 306 an bestimmten Tagen für die ihrer Obsorge Anvertrauten die heilige Messe in besonderer Weise zuwenden.

b) Der Pflichtgrund, der aus einem *kirchlichen Benefizium* sich ergibt. Nach Can. 1475, § 1, sind die Inhaber eines solchen Benefiziums streng verpflichtet, die heilige Messe an gewissen Tagen für die Stifter zu applizieren.

c) Der Pflichtgrund, der *im Befehle des rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten*, nämlich des Bischofs für die Weltpriester, des Ordensobern für die Ordenspriester, des Papstes für alle, enthalten ist.

d) Der Pflichtgrund, der etwa *ein Gelübde* zur Ursache hat.

e) Der Pflichtgrund, der aus einem *gegenseitigen Versprechen* hervorwächst; wenn z. B. zwei Priester sich gegenseitig zur Applikation der heiligen Messe an gewissen Tagen ausdrücklich *verpflichten*, oder wenn ein Priester als Mitglied einer Bruderschaft oder eines Meßvereins laut Statuten die Applikation der heiligen Messe für die verstorbenen Mitglieder übernimmt unter der Bedingung, daß dann auch für ihn nach seinem Tode von den überlebenden Mitgliedern das gleiche geschehe. —

Das sind die Pflichtgründe, welche nach dem schon erwähnten Can. 825, Nr. 2 — also durch das positive Gesetz der Kirche — die Annahme eines Stipendiums für dieselbe heilige Messe verbieten.

II. In Bezug auf den letzten Pflichtgrund, des gegenseitigen Versprechens, ist aber wohl zu merken, daß *die einfachen Versprechen*, die heilige Messe zuzuwenden, die im gewöhnlichen Leben von den Priestern gegeben werden, *kein Pflichtgrund sind*, kein « *titulus justitiae* ».

Billuart sagt sehr treffend darüber: « Die gewöhnlichen, einfachen Versprechen verpflichten nicht vermöge der Tugend der Gerechtigkeit; sie sind entweder nur *Vorsätze*, wodurch wir unsere Willensmeinung zeigen wollen, und verpflichten dann nur « *ex constantia* », vermöge *der Tugend der Beständigkeit*; oder wenn es Versprechen sind, so verpflichten sie nur « *ex veracitate* », in Kraft der *Tugend der Wahrhaftigkeit*, welche Treue genannt wird, oder kraft eines gewissen *moralischen Ehrgefühls*. »¹

¹ *Billuart*, De contract. art. I, § 2. « Quando quis utitur verbis promissoriis, ut, *faciam, dabo, promitto, polliceor*, per ea non intendit aliud quam asserere

In ganz ähnlichem Sinne äußert sich hierüber *Lehmkuhl*.¹ Wenn daher ein Priester aus *Freundschaft*, aus *Mitleid*, aus *Zuneigung* usw. die Applikation der heiligen Messe verspricht, dabei aber *nicht ausdrücklich* vermöge der *Tugend der Gerechtigkeit* sich verpflichten will — und das ist unter hundert Fällen neunundneunzigmal der Fall —, so bindet er sich durch ein solches Versprechen nicht dem andern, sondern vielmehr nur sich selbst gegenüber, d. h. er ist *nur sich selbst schuldig*, das Versprechen zu halten vermöge der Tugend der *Wahrhaftigkeit*. Von einer eigentlichen *Schuld* (debitum), von einer *Verpflichtung einem andern gegenüber* ist keine Rede. Ein solches Versprechen wird ein *wohlwollendes* (promissio liberalis) genannt, im Gegensatz zum *belastenden* (promissio onerosa). Das *wohlwollende Versprechen* ist kein « titulus justitiae », *kein Pflichtgrund*, der verhindern würde, dieselbe heilige Messe, welche schon aus einem Pflichtgrunde appliziert wird, ganz speziell auch noch für andere zu applizieren.

Was hat nun wohl die heilige Kirche bewogen, zu verbieten, daß für eine heilige Messe, die schon aus einem Pflichtgrunde appliziert wird, noch ein Stipendium angenommen werde? Jedenfalls *dieselben Gründe*, um deretwillen sie strenge untersagt, für die Zuwendung derselben Messe *ein zweites Stipendium* anzunehmen. Man erwäge jeden einzelnen Pflichtgrund und man wird bei jedem unschwer erkennen, daß es im letzten und tiefsten Grunde gerade so wäre, als ob man für dieselbe Messe ein doppeltes Almosen empfangen würde.

Darum müssen wir nach dem Gesetze der Kirche entschieden daran festhalten: « In eadem missa stipendium excludit stipendium », « in derselben Messe schließt Ein Stipendium ein zweites aus. »

12. Doch wenn *mit aller Entschiedenheit* dieser Satz hochgehalten wird, so darf deswegen nicht im geringsten der *andere noch wichtigere Grundsatz leiden*:

« Intentio specialis non excludit intentionem specialem », « *die spezielle Applikation schließt eine andere spezielle Applikation nicht aus* », wie im ersten Artikel ausführlich dargetan wurde. Es muß dies klar und bestimmt betont werden, weil *leider* das Stipendienwesen, d. h.

et testificari quod habeat sinceram voluntatem faciendi seu donandi, et non obligatur nisi ex virtute constantiae. . . . Licet promittentes intendant vere promittere et se obligare, non tamen intendunt ordinarie se obligare graviter et ex justitia, sed tantum ex veracitate quae dicitur fidelitas, aut ex morali quadam et benevola honestate. »

¹ *Lehmkuhl*, De contract. cap. h. § 1.

die mangelnde Einsicht in dasselbe, die Lehre von der Zuwendung der heiligen Messe ganz bedeutend beeinflußt und verdunkelt hat. Vielfach hat man gemeint, daß durch die Bestimmungen der Kirche über Annahme und Verwaltung der Stipendien die Applikation der heiligen Messe berührt worden sei. Dem ist aber nicht so. Die Lehre von der Applikation der Messe *ist* und *muß unabhängig sein* vom Stipendienwesen. Das Meßalmosen ist nur *Eine* bestimmte Art — freilich die an und für sich eindringlichste —, die Applikation von seiten des Priesters zu veranlassen und sich zu sichern. Denn einmal ist der Priester, der ein Stipendium annimmt, sehr strenge *verpflichtet*, die heilige Messe zuzuwenden. Dann ist das Meßalmosen auch das an und für sich klarste Zeichen der innern « fides et devotio ». Eben weil die Menschen infolge der Erbsünde so sehr am Gelde hängen und kleben, ist die Darbringung eines oder mehrerer Stipendien ein Beweis von Opfergeist und Opfergesinnung, von Sehnsucht und Verlangen, am Opfer Christi teilzuhaben. Nach dem Maße aber der « fides et devotio » bemißt sich die tatsächliche Wirkung der heiligen Messe in den Einzelnen.

Doch ist das Meßalmosen *nicht die einzige*, besonders nicht die allgemeinste, sondern schon ihrer Natur nach eine sehr beschränkte und seltene Art, die Zuwendung der heiligen Messe sich zu vergewissern. Zu allen Zeiten waren verhältnismäßig nur wenige, welche dieses heilsame Mittel gebrauchen konnten und wollten. Die Mehrzahl der Gläubigen werden wie heutzutage so auch früher *ihre persönliche Gegenwart, sich selbst* mit der Fülle der « fides et devotio » als Gabe zum Altare gebracht haben ; durch ihre persönliche Gegenwart wollten sie *ihrem innern Glauben* und ihrer innern Opfergesinnung besondern *Ausdruck verleihen*.

Es ist deshalb so schade, daß durch die Stipendien die Einsicht in das Wesen der Meßapplikation Mangel leidet. Wie tief eingewurzelt ist vielfach noch die Meinung, es gebe überhaupt nur *Eine Applikation* der heiligen Messe, weil man nach dem Kirchengesetze für die Zuwendung derselben Messe nur *Ein Stipendium* annehmen darf ! Oder wenn dieselbe Messe für verschiedene Gläubige appliziert werde, dann seien diese einander hinderlich und beschränken einander gegenseitig die Wirkung der heiligen Messe ! Gibt es nicht noch viele, die meinen, von Applikation der heiligen Messe könne man überhaupt nur reden, wenn es sich um ein Stipendium oder einen andern Pflichtgrund (titulus justitiae) handle ! Ferner ist es der falsch aufgefaßten

Lehre vom Stipendium zuzuschreiben, daß manche der Ansicht sind, daß jede heilige Messe zum voraus, ohne Rücksicht auf fides et devotio der Opfernden, ein bestimmtes Maß von Wirkung enthalte, welches eben vom Priester zugewendet werden müsse. Endlich ist unzweifelhaft das Stipendium schuld daran, daß so viele immer reden von Zuwendung der *Früchte* der heiligen Messe, statt von Zuwendung der heiligen Messe *selbst*.

Es kann daher nicht entschieden genug betont werden, daß die sehr weisen Gesetze der heiligen Kirche über das Stipendienwesen die Lehre von der Meßapplikation nicht im geringsten geändert haben, noch ändern.

Das heilige Meßopfer kann zugleich, ohne gegenseitige Beeinträchtigung, Unzähligen im besondern zugewendet werden. Das Maß der Wirkung ist ganz und gar abhängig von der « fides et devotio » der Opfernden und Mitopfernden. So haben wir im ersten Artikel vom hl. Thomas uns belehren lassen.

Ballerini hat diese Wahrheit ausgedrückt mit den Worten: « Nach ganz allgemeiner Meinung der neuen Auktoren kann Ein und dasselbe Opfer für mehrere appliziert werden. Doch darf der Priester dafür nicht mehrere Stipendien annehmen; denn das ist durch die Dekrete der Kirche verboten. »¹ Viel früher hat der hl. Alphons mit fast gleichen Worten diese Lehre des hl. Thomas als « hodie communissima recepta », als « ganz allgemein verbreitete » bezeichnet und er selber hat sie als « sententia probabilior », als « wahrscheinlichere oder beifallswürdigere » eingeschätzt.²

In Wirklichkeit können *ernstliche Zweifel gegen die Lehre des hl. Thomas nicht erhoben werden*, wenn nur einmal der Satz des Tridentinums: « Das heilige Meßopfer ist dasselbe Opfer wie das Opfer am Kreuze; nur die Weise zu opfern ist verschieden », in seiner buchstäblichen Wahrheit erkannt und geglaubt wird. Dann haben

¹ *Gury-Ballerini*, Theol. Mor. De Eucharist. p. II, c. I, n. 164, nota (7): « Ex communissima hac recentiorum sententia sacerdos unum idemque sacrificium pro pluribus applicare potest, non tamen fas ipsi est plura recipere stipendia. Id enim Ecclesiae decretis est interdictum. »

² St. Alphonsus, lib. 6, n. 312. — Freilich, zu fast gleicher Zeit als *Ballerini* in Rom diese Lehre « die ganz allgemeine » nannte, hat *Lehmkuhl* in Deutschland die gegenteilige Meinung als « wahrscheinlicher und wahrer » und als durchaus zu halten hingestellt. — Ein Beweis, daß unter den Moralisten noch ein Wirrwarr in Sachen der Meßapplikation vorhanden ist. Wenn einmal der Begriff der Applikation der heiligen Messe klar wäre, könnten unmöglich so entgegengesetzte Meinungen bestehen.

wir sogleich das heilige Meßopfer als « *causa universalis* », als allgemeine Ursache, welche zugewendet werden muß, soll sie in den einzelnen Gläubigen eine Wirkung hervorbringen. Diese Zuwendung setzt aber notwendig in den Gläubigen « *fides et devotio* » voraus. Sind diese Wahrheiten einmal klar erkannt, dann kann der Priester durch nichts abgehalten werden, viele, viele Einzel-Intentionen entgegenzunehmen und sie in dasselbe heilige Opfer einzuschließen, oder nach ihnen die heilige Messe zu applizieren. Je mehr spezielle Intentionen in derselben heiligen Messe besorgt werden, umso fruchtbarer ist tatsächlich diese heilige Messe. Nur eines muß immer vor Augen gehalten werden, daß nach dem positiven Gesetze der Kirche für Ein und dieselbe Messe *nur Ein* Stipendium angenommen werden darf.

13. Setzen wir noch ein *Beispiel aus dem praktischen Leben*.

Es kommt zu einem Priester eine bedrängte Mutter, bietet ihm ein Stipendium dar mit der Bitte, er möge am folgenden Tage das heilige Meßopfer für ihr schwer krankes Kind darbringen. Der Priester nimmt das Stipendium an und verspricht, am folgenden Tage der Bitte der Mutter zu willfahren. Der Priester ist also « *ex justitia* » in Kraft der Tugend der Gerechtigkeit verpflichtet, nach der Meinung dieser Mutter zu applizieren, da er — wie angenommen — das Stipendium behalten will. Eine Stunde später kommt zum gleichen Priester ein Bauer mit einem Stipendium und mit der Bitte, er möge so gut sein und am folgenden Morgen die heilige Messe lesen ; er habe Unglück im Stalle. Der Priester verspricht auch ihm, seinem Wunsche nachkommen zu wollen, denkt aber sogleich, dieses Stipendium darf und will ich morgen nicht behalten, sondern ich will « *ex caritate* », kraft der Nächstenliebe und des Mitleids nach der Meinung des Bauern die heilige Messe applizieren. Bald nachher erscheint beim Priester eine arme, arbeitslose Person ; sie möchte gerne Arbeitsgelegenheit haben ; am folgenden Tage soll es sich entscheiden, ob ihr eine solche zu teil werde. Sie will zu diesem Zwecke noch eine heilige Messe lesen lassen. Sie bietet also demselben Priester das Stipendium an und bittet, er möge so gut sein und gerade morgen das heilige Meßopfer in der bezeichneten Absicht feiern. Der Priester kennt die Armut der Person und sagt ihr : Ein Stipendium nehme ich von Euch nicht an ; aber ich will morgen auch ohne Stipendium aus Nächstenliebe nach Eurer Meinung die heilige Messe lesen. Voll Freude und Hoffnung und Zuversicht geht die arme Person heim. Kaum hat sie das Pfarrhaus verlassen, erscheint beim gleichen Priester ein Student,

welcher am folgenden Tag ein Examen bestehen soll. Er möchte sich den guten Erfolg auch dadurch sichern, daß er den Priester inständig bittet, er möge morgen das heilige Meßopfer applizieren. Weil er Student ist, kann er natürlich kein Stipendium verabreichen. Der Priester verspricht, er wolle gerne seinen Wunsch erfüllen. So kommen am gleichen Tage zum gleichen Priester zwanzig Personen mit den verschiedensten Anliegen, mit oder ohne Stipendium, aber alle mit der Bitte an den Priester, am folgenden Morgen die heilige Messe nach ihrer Meinung applizieren zu wollen. Der Priester selber hat für den folgenden Tag noch eine Unmenge von Anliegen (fremde und eigene), für welche er das heilige Meßopfer darbringen will. So mit Intentionen beladen, schreitet morgen der Priester zum Altare und appliziert das heilige Meßopfer für alle. Hat der Priester recht getan? — Gewiß! Sehr brav hat er es gemacht. Nur eines muß er sich sagen: «Nach dem Gesetze der Kirche darf ich an *dem* Tage nur *Ein* Stipendium behalten und mir zu eigen machen, daß ich darüber verfügen kann.» Die andern Stipendien, die ihm angeboten wurden, muß er entweder an andere Priester abgeben oder er muß selber später noch einmal nach Meinung der betreffenden Stipendiengeber applizieren.

Der Priester aber und alle jene Gläubigen, denen er am selben Tage das heilige Opfer zugewendet hat, haben nach dem Maße ihrer «fides et devotio» aus dem heiligen Meßopfer geschöpft, ohne daß sie einander den geringsten Eintrag getan hätten. Außerdem hatten noch alle jene, welche derselben heiligen Messe mit hundert und hundert verschiedenen Anliegen persönlich beigewohnt oder sich im allgemeinen oder besonderen in dieselbe empfohlen haben, wieder nach dem Maße ihrer «fides et devotio» Anteil daran und auch sie standen einander durchaus nicht im Wege. Aber dann — so wird einer einreden — wird für jene, deren Stipendien der Priester an jenem Tage nicht behalten konnte, die heilige Messe *zweimal* appliziert? — Ganz gewiß. Einmal aus Nächstenliebe, (ex charitate), das andere Mal kraft der Gerechtigkeit (ex justitia). Doch muß wohl beachtet werden, daß der Priester nicht etwa *verpflichtet* ist, es so zu machen, wie oben geschildert wurde. Er könnte, *ohne gegen die Gerechtigkeit zu fehlen*, den Betreffenden einfach sagen: «Für morgen ist es unmöglich!» Aber er *kann* und *darf* es so machen. Ob er es *tatsächlich* so oder so mache, darüber wird entscheiden das Maß der Nächstenliebe, von der der Priester beseelt ist. Wer mehr Liebe Gottes und des Nächsten in seinem Herzen trägt, der wird davon angetrieben,

so viel als nur möglich das heilige Meßopfer wirksam werden zu lassen, sei es, daß er spezielle Intentionen von andern entgegennimmt und ins heilige Opfer einschließt, sei es, daß er nach der eigenen Meinung für sich und für andere das heilige Opfer darbringt. Wer dagegen von weniger Liebe des Nächsten durchdrungen ist, der wird nach deren Maß das heilige Opfer zum eigenen ewigen Nutzen und zum ewigen Heile anderer ausnützen.

Aber — wird vielleicht jemand fragen — durfte der Priester jene Stipendien, die er für dieselbe heilige Messe nicht behalten konnte, nicht etwa für gute Zwecke verwenden? Denn der Stipendiengeber hatte ja durch die Applikation schon erhalten, was ihm für das Stipendium gebührte. Die Antwort muß ein entschiedenes «*Nein*» sein.

Denn: a) Wenn man sagt, der Stipendiengeber habe schon erhalten, was ihm für das Stipendium gebührte, so heißt das offenbar das Stipendium als Kaufpreis der heiligen Messe hinstellen; das aber ist Simonie.

b) *Nicht deswegen darf der Priester* die andern Stipendien nicht behalten, weil der Stipendiengeber noch nicht nach dem Maße seiner «*fides et devotio*» aus dem heiligen Opfer «*ex opere operato*» geschöpft hätte; (denn ob die Zuwendung der heiligen Messe «*ex justitia*», kraft der Gerechtigkeit, oder «*ex charitate*», kraft der Nächstenliebe, geschehe, macht in Bezug auf die Wirksamkeit und die Wirkung der heiligen Messe keinen Unterschied; dieser hängt einzig ab von der verschiedenen «*fides et devotio*» —); *sondern das positive Gesetz der Kirche verbietet* aus weisesten Gründen die Annahme von mehr als einem Stipendium für dieselbe Messe.

c) Wenn der Priester die andern Stipendien auch nicht für sich persönlich behalten, sondern für gute Zwecke verwenden will, so ist damit dem Gesetze der Kirche nicht Genüge geleistet; der Priester hat die Stipendien doch angenommen und darüber verfügt; *das aber verbietet die Kirche.*

14. Aber — wird ein anderer einwenden — wenn das heilige Opfer auch ohne Stipendium speziell für jemanden appliziert werden kann, dann ist es ja gleich, ob ich ein Stipendium gebe oder nicht; ich habe ja gleich viel Nutzen aus der heiligen Messe. *In Zukunft gebe ich keine Stipendien mehr.*

So kann nur reden, wer keinen richtigen Begriff von Meßapplikation hat. Es ist noch lange nicht gleich, ob du ein Stipendium

gebst oder nicht. Wer in der richtigen Absicht und Gesinnung ein solches gibt, der wird aus dem heiligen Opfer viel größeren Nutzen ziehen als wenn er keines darbringt — *ceteris paribus* — vorausgesetzt, daß alle übrigen Umstände beide Male gleich bleiben.

Denn : a) Wenn einer ein Stipendium gibt, dann weiß er, daß der Priester durch das Gesetz der Kirche *streng verpflichtet* ist, das heilige Opfer für ihn zu applizieren. Ist aber diese Sicherheit nicht etwas Großes ?

b) Das *Maß* der Wirkung und des Nutzens der heiligen Messe hängt ab — so haben wir schon oft erwähnt — von der « *fides et devotio* » desjenigen, der das Meßopfer für sich darbringen läßt. Nun aber zeigt derjenige, der — wir nehmen an — in richtiger, guter Absicht und Meinung dem Priester ein Stipendium anbietet, einen viel tieferen Glauben und eine viel ernstere Opfergesinnung, als wenn er ohne Stipendium den Priester um Zuwendung der heiligen Messe bittet. Das Meßalmosen ist eben doch ein Opfer an Geld, das dem Menschen in der Regel am Herzen liegt, besonders wenn er es durch harte Arbeit verdient hat. Im ersteren Falle wird also das heilige Meßopfer « *ex opere operato* » eine viel tiefergehende Wirkung hervorbringen als im letztern.

c) Es kann wohl vorkommen, daß einer, der kein Stipendium gibt, weil er ganz arm ist, doch viel größeren Nutzen aus dem heiligen Meßopfer zieht als der Stipendiengeber. Der Arme wohnt vielleicht ganz demütig und andächtig der heiligen Messe bei oder empfiehlt sich vertrauensvoll ins heilige Opfer, während der andere bei allem Glauben und aller Opfergesinnung doch auch von recht menschlichen Absichten sich leiten läßt, wenn er das Stipendium verabreicht.

Nun aber muß immer wieder eingeschärft werden, daß das Maß der Gnaden, die jeder aus dem heiligen Meßopfer erhält, durch seine « *fides et devotio* » bestimmt wird. Entspricht es nicht ganz der göttlichen Weisheit und dem natürlichen Empfinden des Menschenherzens, daß hierbei die innere, wahre Opfergesinnung maßgebend ist ? Das Stipendium ohne inneres Verlangen, am Opfer Christi teilzunehmen, nützt vor Gott nichts. Wenn aber das Stipendium eben aus der Opfermeinung des Herzens hervorgeht und dieselbe nach außen kundtut, dann ist in der Regel die « *fides et devotio* » viel größer und tiefer.

So sehen wir, daß das Stipendium großen Wert und große

Bedeutung hat und großen Nutzen aus dem heiligen Meßopfer zu ziehen vermag, wofern es als das aufgefaßt wird, was es nach Gottes Weisheit ist und sein soll, nämlich ein Almosen der gläubigen Frömmigkeit für den Unterhalt des Priesters als Stellvertreter Christi, um dadurch das Herz desto empfänglicher zu machen und besser vorzubereiten auf die segenbringende, wahrhaftige Teilnahme am Kreuzesopfer Christi. Der hl. Thomas nennt es « stipendium necessitatis », « Stipendium für den Notbedarf », oder « stipendium sustentationis », « Stipendium für den Unterhalt derjenigen, welche die Sakramente Christi spenden. »¹ Doch fügt er bei : « Das Verdienst besteht hauptsächlich nicht im äußeren Geschenke, sondern in der innern Opfergesinnung. »²

15. Nach dem gleichen Grundsätze muß die Frage beantwortet werden : Was bedeuten sog. heilige Stiftmessen ? Mit diesen hat es die gleiche Bewandnis wie mit den Stipendien ; nur daß diese letzteren bloß ein *einmaliges Almosen* für den Priester, ein *einmaliger Ausdruck* der « fides et devotio » der Gläubigen sind, während durch die Stiftmessen ein bestimmtes Kapital der Kirche gegeben wird, aus dessen Zinsertragnis *jährlich* ein Teil als Stipendium für eine heilige Messe dem Priester zu verabfolgen, das übrige für die Bedürfnisse bei Darbringung des heiligen Opfers zu verwenden ist, und so sind sie *ein bleibender Ausdruck* der « fides et devotio » der *frommen Stifter*. Das Maß der Wirkung einer heiligen Stiftmesse wird sich, wie bei den Stipendien, nach der Tiefe des Glaubens und nach dem Ernste des Opfergeistes richten, welche bei der Hingabe des vorgeschriebenen Kapitals für die Stiftmesse sich kundgaben.

Wird die Stiftung *für einen Verstorbenen gemacht*, so fragt es sich, ob der Verstorbene selber noch zu Lebzeiten die Stiftung bestimmt und verlangt habe, oder ob sie erst nach seinem Tode von den Hinterbliebenen besorgt wurde. Im letzteren Falle wird dem Verstorbenen geholfen nach Maßgabe der « fides et devotio », welche die *Hinterbliebenen* bei Errichtung der Stiftung hatten ; im ersteren Falle dagegen ist das Maß der Wirkung der heiligen Stiftmesse abhängig von der « fides et devotio », welche *der Verstorbene im Herzen* trug, als er die Stiftung zur Ehre Gottes machte. Durch die Stiftung hat er *seine*

¹ St. Thom. II-II 100 a. 2. « Stipendium sustentationis eorum qui sacramenta Christi ministrant. »

² St. Thom. II-II 100 a. 1 : « Meritum non consistit principaliter in exteriori dono, sed in interiori affectu. »

« *fides et devotio* » hier *auf Erden zurückgelassen* und dementsprechend hat er nach seinem Tode Anteil an dem heiligen Meßopfer, das laut Stiftung jährlich in besonderer Weise für ihn gefeiert wird.

16. Es ist überhaupt ein Irrtum, wenn man meint, durch das heilige Meßopfer werde den armen Seelen geholfen nach dem Maße des Glaubens und der innern Opfergesinnung, welche sie *jetzt im Fegfeuer haben*; das ist unmöglich; die armen Seelen sind « *extra statum meriti* » oder, wie man zu sagen pflegt, sie können sich nicht mehr selber helfen, sie sind ganz auf unsere Hilfe angewiesen. Auch durch das heilige Meßopfer können wir den Verstorbenen im Fegfeuer nur « *per modum suffragii* », *jürbittweise*, beistehen und zu Hilfe kommen. Wir schöpfen Genugtuung aus dem heiligen Opfer und bieten sie der göttlichen Gerechtigkeit für die lieben Hingeschiedenen dar. Aus der göttlichen Offenbarung wissen wir, daß der gerechte Gott das « *opus operatum* », *unsere Sühne durch das heilige Meßopfer* zu Gunsten der armen Seelen *unfehlbar sicher* annimmt, und daß ihnen so nach dem Maße *unserer* « *fides et devotio* » geholfen wird. Ob die Gerechtigkeit Gottes aber unsere Sühne immer *in vollem Umfange* annimmt oder nicht, wissen wir nicht ganz bestimmt. Der hl. Augustinus sagt hierüber: « Es ist kein Zweifel, daß die Liebe der Gläubigen, welche sich der Verstorbenen erinnert und für sie bittet, denen nützen wird, welche, als sie im sterblichen Leibe lebten, verdient haben, daß solche Werke nach diesem Leben ihnen nützen. »¹ Diesen Worten des hl. Augustinus zufolge, welche in der Überlieferung aller Jahrhunderte wiederholt werden, scheint Gottes Gerechtigkeit auch unsere Sühne für die lieben Verstorbenen nur nach dem Maße der « *fides et devotio* » anzunehmen, welche die armen Seelen *einstens im sterblichen Leben* hatten. Deshalb kann es ganz gut geschehen, daß für einen Reichen, der im sterblichen Leben auf Erden wenig Glauben und Eifer für das heilige Meßopfer hatte, nach seinem Tode hundert heilige Messen gelesen werden, dieser Reiche aber aus all den Messen nicht *mehr Sühne* dem lieben Gott leistet, als ein Armer, für dessen Seelenheil nur fünf heilige Meßopfer gefeiert werden, der aber *einstens auf Erden* stets mit tiefem Glauben und großer Opfergesinnung dem heiligen Meßopfer beiwohnte.

¹ *St. August.*, Libro de cura pro mortuis gerenda cap. 4: « Recordantis et precantis affectus cum defunctis a fidelibus carissimis exhibetur, eum prodesse non dubium est iis, qui cum in corpore viverent, talia sibi post hanc vitam prodesse meruerunt. »

17. Zum Schlusse noch die Frage: «*Hat die Messe eines guten Priesters größeren Wert und Nutzen als die Messe eines weniger guten Priesters*»??

Der *hl. Thomas* antwortet und sagt: Wenn wir den innern Wert der heiligen Messe betrachten, dann hat die heilige Messe beider Priester den gleichen Wert; denn beide konsekrieren im Namen und in der Kraft Christi, beide machen durch die Verwandlungsworte das Kreuzesopfer gegenwärtig und applizieren dasselbe für alle, welche im Kanon der Messe genannt werden, und verrichten für alle die Gebete, welche von der Kirche vorgeschrieben sind. Wenn aber die «*devotio*» des *zelebrierenden Priesters* in Betracht gezogen wird, dann ist die Messe des guten Priesters *zweifellos fruchtbarer* als die Messe des weniger guten.¹

In der Tat! a) Der gute Priester hat sicher *persönlich* mehr «*fides et devotio*» als der andere und deshalb wird durch sein heiliges Meßopfer Gott größere Ehre und Verherrlichung zu teil und zieht er größeren Nutzen aus demselben für sich und für viele andere.

b) Der gute Priester macht seiner «*devotio*» entsprechend sicher viel mehr besondere Applikationen, und darum ist der tatsächliche Erfolg auch größer.

c) Die Gläubigen haben zu einem guten Priester mehr Vertrauen und kommen zu seiner Messe unwillkürlich mit mehr Glaube und Opfergeist; also ist auch der Nutzen des heiligen Opfers in ihnen größer.

d) Die heilige Messe des guten Priesters wird gewöhnlich zahlreicher besucht, als jene des Priesters, der als weniger gut und eifrig bekannt ist. Je größer nun die Zahl der Anwesenden ist, umso mehr ist auch «*fides et devotio*» vorhanden, also wiederum um so größer die tatsächliche Wirkung der heiligen Messe in den Herzen der Gläubigen.

Aus allen diesen Erwägungen geht klar hervor, von welcher entscheidenden Bedeutung die Lehre des hl. Thomas von «*fides et devotio*», vom Glauben an das heilige Meßopfer und vom Verlangen,

¹ *St. Thom.* III 82, 6: «*Quantum ad sacramentum, non minus valet missa sacerdotis mali quam boni; quia utrobique idem conficitur sacramentum . . . ; in quantum autem habet efficaciam ex devotione sacerdotis orantis, sic non est dubium quod Missa melioris sacerdotis magis est fructuosa.*»

am heiligen Kreuzesopfer teilzuhaben, ist. Möge das Verständnis und die Einsicht in Priestern und Gläubigen immer mehr zunehmen! Es ist so wichtig, gerade für unsere Tage. Schrecklich sind die Sünden, die täglich von einzelnen, von Familien, ganzen Ländern und Völkern begangen werden, und die so laut zum Himmel um Rache schreien, ja die göttliche Gerechtigkeit geradezu herausfordern. Mögen alle heiligen Messen auf dem ganzen Erdkreise noch lauter, noch eindringlicher, noch inniger zum Throne Gottes rufen:

«O Vater im Himmel! Laß Dich versöhnen durch das kostbare Herzblut Deines Sohnes Jesus Christus und gib uns den Heiligen Geist!»

